

Ausnahmen von Strassenverkehrsrechtsregelungen für Personen aus der Ukraine

Die folgenden Ausnahmebestimmungen sind anwendbar auf Personen, denen seit dem russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 ein Ausweis S (für Schutzbedürftige) erteilt wurde.

Die geflüchteten Personen aus der Ukraine verfügen über **physische oder digitale Führerausweise**, deren Echtheit oder Gültigkeit zurzeit von den ukrainischen Behörden nicht bestätigt werden kann.

Die Ausweise sind teils in **kyrillischer Schrift** verfasst, weshalb diese in der Schweiz nicht gelesen und somit auch nicht anerkannt werden können.

Zudem gibt es Flüchtlinge, deren **Führerausweis abgelaufen** ist oder demnächst ablaufen wird und in diesem Fall nicht mehr gültig ist.

Schliesslich können einige Flüchtlinge aus der Ukraine gar **keinen Ausweis** über eine in der Vergangenheit erlangte Fahrberechtigung vorweisen.

In den genannten Fällen sind die Vorschriften der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) nicht erfüllt, und die Ausweisinhaberinnen und -inhaber dürfen in der Schweiz keine Motorfahrzeuge führen.

Aufgrund der Notsituation soll es den geflüchteten Personen aus der Ukraine **unter bestimmten Voraussetzungen** in Sinne einer Härtefallregelung dennoch erlaubt werden, in der Schweiz gestützt auf ihre erlangten Fahrberechtigung, Fahrzeuge führen zu können. Ausgenommen sind Personen die über einen ukrainischen Lernfahrausweis besitzen.

Als Fahrberechtigung in der Schweiz werden folgende Führerausweise anerkannt

- Der digitale sowie der physische ukrainische Führerausweis in verständlicher Schrift wird in der Schweiz anerkannt.
- Der digitale sowie der physische ukrainische Führerausweis in kyrillischer Schrift wird in der Schweiz anerkannt, wenn zusätzlich ein internationaler Führerausweis oder eine beglaubigte Übersetzung vorliegt.
- Seit dem 24. Februar 2022 abgelaufene und somit nicht mehr gültige ukrainische Führerausweise dürfen in der Schweiz voraussichtlich bis zum 5. April 2023 weiterverwendet werden.

Umschreibung des ukrainischen Führerausweises - Kontrollfahrt

(Regelung gilt voraussichtlich bis 5. April 2023)

Gültige digitale oder physische Führerausweise oder seit dem 24. Februar 2022 **abgelaufene und somit nicht mehr gültige Führerausweise** in einer in der Schweiz verständlichen Schrift und Sprache oder einer amtlich beglaubigten Übersetzung können als Grundlage für den Erwerb des schweizerischen Führerausweises anerkannt werden.

Inhaberinnen und Inhabern eines vor dem 24. Februar 2022 abgelaufenen Führerausweises stellt die kantonale Behörde eine auf Fahrten zur Vorbereitung der Kontrollfahrt und die Kontrollfahrt **beschränkte Fahrbewilligung** aus, die zu unbegleiteten Fahrten berechtigt. Diese Fahrbewilligung ist auf längstens zwei Monate befristet.

Es gelten die ordentlichen Umtauschfristen und das ordentliche Umtauschverfahren nach Artikel 42 Absatz 3bis und 44 VZV.

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Verkehrszulassung und –versicherung von Fahrzeugen in der Schweiz

Die Verkehrszulassung ukrainischer Fahrzeuge muss mit dem ukrainischen Zulassungsdokument und dem amtlichen Kennzeichen nachgewiesen werden können (Art. 114 VZV).

Versicherungsrechtliche Informationen

Zusätzlich muss für das Fahrzeug eine zeitlich und in der Schweiz gültige **internationale Versicherungskarte** (Grüne Karte) vorliegen (in Papierform oder auf einem elektronischen Gerät in PDF-Format).

Liegt keine gültige internationale Versicherungskarte vor, muss der Nachweis für eine **Grenzversicherung** (auch eine in einem EWR-Staat abgeschlossene Grenzversicherung ist gültig) erbracht werden. Grenzversicherungen können bei der Zollstelle Romanshorn abgeschlossen werden (Geltungsdauer 1 oder 6 Monate).

Ausnahmsweise und vorübergehend, kann der Versicherungsnachweis auch auf einem elektronischen Gerät in Form eines PDF vorgewiesen werden.

Zollrechtliche Informationen

Verwenden Personen mit Schutzstatus S ihre ausländisch immatrikulierten Fahrzeuge länger als 6 Monate in der Schweiz, ist eine Zollbewilligung 15.30 für eine Dauer von zwei Jahren ab Datum der Einreise in das Zollgebiet zu beantragen.

Die Zollbewilligung 15.30 wird bei den besetzten Zollstellen während der Öffnungszeiten ausgestellt. Die Verwendung des Fahrzeugs in der Schweiz ist nur für den eigenen Gebrauch erlaubt. Das Fahrzeug darf nicht von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz verwendet werden.

Bei der definitiven Ausreise aus der Schweiz soll die Zollbewilligung 15.30 beim Zoll abgegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bazg.admin.ch unter *Einfuhr von Fahrzeugen ukrainischer Flüchtlinge*.

Vorgehen bei Fahrzeugzulassung mit schweizerischen Kontrollschildern

Die ausländischen Kontrollschilder dürfen ab Einreise in die Schweiz max. 1 Jahr in der Schweiz benützt werden.

Spätestens 1 Jahr nach Einreise der Person in die Schweiz muss das Fahrzeug auf ein "Zollkontrollschild" (Kontrollschild für ein unverzolltes Fahrzeug) zugelassen werden. Nach einer Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt, kann das Fahrzeug mit schweizerischen Kontrollschildern befristet zugelassen werden.

Diese Informationen sind nicht abschliessend und werden bei Bedarf aktualisiert.

Für nicht aufgeführte Fälle und weiterführende Informationen kontaktieren Sie uns unter Tel. 058 345 35 99.